

Wer möchte es dem deutschen Handwerkerstande verargen, wenn er, dem nur noch wenige Atemzüge vergönnt sind, die letzten Kräfte zusammenrafft und im Angesichte Deutschlands, unter den Augen seiner Vertreter im deutschen Parlament einen feierlichen, von Millionen Unglücklicher besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit einlegt.

Der Ausschuss des Parlaments wollte wohl den Bitten des Handwerks Gehör geben, aber das Plenum hielt an der Gewerbefreiheit fest.

In Preussen wurde dann am 9. November 1849 eine Gewerbe-novelle erlassen, die die Gewerbefreiheit beschränkte. Bei 50 Handwerken wurde die Meisterprüfung gefordert (auch bei den Uhrmachern). Alle Lehrlinge unterstanden der Aufsicht der Innung (auch Nichttinnungsmeister und deren Lehrlinge). Es wurde das Institut des „Gewerberats“ geschaffen, mit weitgehenden obrigkeitlichen Befugnissen. Ohne rechten Erfolg, waren diese Gewerberäte nach 10 Jahren wieder verschwunden.

Der durch die Gesetze von 1845 und 1849 geschaffene Rechtszustand blieb bis zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bestehen.

Dass es in dieser Periode (1845 bis 1869) trotz der Unvollkommenheit des Gewerberechtes der Handwerker und Uhrmachern besser erging als heute, möchte ich an einem Beispiel zeigen. In einem Orte von vielleicht 8000 Einwohnern zeigt das Kassenbuch eines Uhrmachers, der allein arbeitete, im September 1849 eine Einnahme von 1300 Thalern, die fast ganz Arbeitsertragnis waren. Der Handel mit fabrikmässig angefertigten Uhren war damals noch gering, aber unser Uhrmacher fertigte zahlreiche Wand-, Stand- und Stutzuhren usw. Damals kostete ein grosser Scheffel Kartoffeln 7½ Sgr. und ein Ei 2 Pfg., eine grosse Kalbskeule 20 Sgr., ein grosses zehnpfündiges Brot bester Qualität 8 Sgr., ein Glas Bier 4 Pfg. usw.

Nach Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit in Preussen durch das Gesetz vom 21. Juni 1869 entstand im Handwerk eine Verderbnis nach jeder Richtung. Statt Aufstreben trat Niedergang ein. Schon der erste deutsche Handwerkerkongress zu Weimar (September 1862) sagte in einer Resolution:

Die freigewerblichen und die gewerbefreiheitlichen Zustände sind wie Pest und Schwindel und müssen auf Leben und Tod bekämpft werden.

Wenn nun auch die alten Zünfte nicht mehr zeitgemäss waren, so hätte man sie nicht vernichten, sondern alles Gute in ihnen erhalten und ausbauen sollen. Es wurde damals behauptet, alle Männer der Wissenschaft seien Anhänger der unbeschränkten Gewerbefreiheit. Dennoch hörte man Stimmen bedeutender Männer, die das System als unbefriedigend bezeichneten und sagten, der Einführung der Gewerbefreiheit verdankt die heutige Gesellschaft das immer wachsende Proletariat, das sie mit den furchtbarsten Gefahren bedroht.

Die Erfahrungen, die in Belgien, Frankreich und England mit der unbeschränkten Gewerbefreiheit gemacht wurden, ergaben ein schlechtes Resultat. Der Grosse, Starke, Reiche wuchs; der kleine Meister war unrettbar verloren. 1901 sagte Fehlich auf dem allgemeinen Innungstage in Gotha: „Die schrankenlose Gewerbefreiheit hat dem Handwerk die goldene Dreiheit genommen: Meister, Geselle, Lehrling.“ Es gab dann nur noch Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Gewerbeordnung von 1869 führte zur Proletarisierung des Handwerks, seine soziale Stellung wurde herabgedrückt.

Nun kam in Preussen das Gesetz der Freizügigkeit vom Jahre 1867, das nach 1870 als Reichsgesetz erklärt wurde.

Die alten Innungen hatten oft bedeutendes Vermögen, und die Gewerbefreiheit gestattete es jedem Trödler, jedem Handelsmann, ohne irgend welchen Widerspruch in die Innung (oft zu Dutzenden) einzutreten, um einmal das Puschertum zu pflegen und das Innungsvermögen zur Verteilung (bei beantragter und beschlossener Auflösung) und mit an sich zu bringen. Da haben wir die soziale Revolution auf friedlichem Wege.

Ich übergehe nun die Gesetzgebung der 70er und 80er Jahre sowie auch der Handwerkerkongresse von 1872 zu Dresden usw., sowie die vielen Petitionen des Handwerks.

Dem laut Erlass des Fürsten Bismarck vom 10. Januar 1881 geschaffenen Volkswirtschaftsrat, darunter 15 Handwerker (auch

Tischlermeister Vorderbrugge in Bielefeld) wurde vom Fürsten Bismarck ein Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Motive sagen, die unbefriedigende Lage des Handwerkerstandes beruht im wesentlichen auf der Lockerung und Verkümmern des Gesellen- und Lehrlingsverhältnisses und der Konkurrenz durch den Grossbetrieb und die Puscherei.

Die Gesetze von 1884 und 1887 wiesen bewährten Innungen das Recht zu, Lehrlinge ausschliesslich auszubilden usw., aber es fehlte noch eine Norm für das Wort „bewährt“.

Es war nun wohl etwas Weniges gewonnen, und die Handwerkerbewegung unterliess nicht, immerfort auf Verbesserung, Ausdehnung und Verallgemeinerung der gesetzlichen Bestimmungen einzuwirken. Besonders wirkten seit 1882 der Allgemeine Handwerkerbund und der Zentral-Ausschuss vereinigter Innungsverbände seit 1884. Beide verbanden sich 1890. Es wurden nun Zwangsinnung und Befähigungsnachweis gefordert. Der deutsche Innungs- und Handwerkerkongress, 14. bis 17. Februar 1892 zu Berlin, forderte den Befähigungsnachweis. 2000 Personen waren anwesend.

In den Reichstagsverhandlungen begegnen wir fortgesetzt Interpellationen zugunsten des Handwerks, z. B. von Hitze, von Ackermann usw. Am 8. August 1893 machte der Freiherr von Berlepsch Vorschläge für die Organisation des Handwerks und Regelung des Lehrlingswesens, obligatorische Fachinnungen, dergleichen Handwerkskammern, Gesellenausschüsse, Schutz des Meistertitels, schriftliche Form des Lehrvertrages.

Diese schöne Privatarbeit des Freiherrn von Berlepsch hatte keine weiteren direkten Folgen. Es kam am 16. Dezember 1895 eine Vorlage der Regierung über die Errichtung von Handwerkskammern zur Verhandlung, und zwar weil das Handwerk einer geordneten Vertretung entbehre und die Regierung Gutachten zu ihren Organisationsarbeiten für das Handwerk benötige.

Der vom organisierten Handwerk unterstützten Forderung des allgemeinen Befähigungsnachweises in dem Sinne, dass er die Voraussetzung für den Beginn eines handwerksmässigen Betriebes sei, konnte jedoch noch nicht von der Regierung entsprochen werden, weil man von der Zweckmässigkeit und Durchführbarkeit nicht überzeugt sei.

Im Jahre 1886 waren in ganz Deutschland 9185, 1888 10000 Innungen mit 325786 Mitgliedern; 1893 bis 1896 jedoch 10881 Innungen mit 331364 Mitgliedern.

Von ungefähr 1323373 Handwerksmeistern in Deutschland waren am 1. März 1896 331364 Innungsmitglieder, also ¼. In Preussen 1896 am 1. Dezember 224956 Innungsmitglieder. Die Gesamtzahl der Handwerksmeister betrug 734456, und die Innungsmitglieder hatten 138272 Lehrlinge.

In den Verhandlungen zum Handwerkerkongress, vom 30. März bis 1. April, 19. bis 25. Mai und 22. bis 24. Juni 1897, war sehr wertvoll für das Handwerk das Eingeständnis, das der Regierungsvertreter Brefeld machte: Man habe in Preussen das Handwerk, das jahrhundertlang der „Hort deutscher Zucht und Ordnung“, sowie eine Stütze von Thron und Altar gewesen sei, stiefmütterlich behandelt. Jetzt solle das Versäumte nachgeholt werden. Der ganze Gesetzentwurf von 1897 fand mit 183 gegen 113 Stimmen Annahme.

Jetzt wurden Handwerkskammern gebildet (1. April 1900), obligatorische Gesellenausschüsse eingeführt, die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte erweitert, die Errichtung von Innungskrankenkassen erleichtert, Lehrlingshaltung von ungeeigneten Personen nicht gestattet. Der Lehrvertrag hat eine besondere schriftliche Form, die Pflichten des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling sind verschärft, und für die Meister- und Gesellenprüfung sind besondere gesetzliche Vorschriften gegeben.

Wir haben als ganz neue Erscheinung: den Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kongress.

Der § 100q der Gewerbeordnung bestimmt, dass die Innung ihre Mitglieder hinsichtlich Preisbestimmung und Kunden nicht beschränken darf. Diese Bestimmung hat auch im Innungsstatut Ausdruck gefunden und ist für viele Innungen sehr hemmend. Denn die Festsetzung von Mindestpreisen, und das Verbot, z. B. nicht für Schädigende zu arbeiten (Pfandleiher, Hausierer, Abzahlungs- und Kreditgeschäfte usw.), kann doch der Innung und dem ganzen Berufe nur förderlich sein.